

Bezugnehmend auf Beschlussvorlage Nr. 0172/2015, in der der Rat die Einrichtung von drei Eingangsklassen am Grundschulverbund Bergeustadt beschlossen hat, folgt nach Durchführung der ersten schulfachlichen Untersuchungen sowie einhergehend damit auf Basis einer verlässlicheren Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der zu beschulenden Kinder nunmehr die Beschlussfassung zur Verteilung dieser Klassen auf den Haupt- und Teilstandort.

Mit Beschlussfassung im November 2015 lagen der Schulleitung insgesamt 63 Anmeldungen, davon 31 für den bekanntnisgeprägten Teilstandort vor. Zwischenzeitlich sind durch die schulfachlichen Untersuchungen 2 Kinder, welche sich für den Hauptstandort, sowie 1 Kind, welches sich für den bekanntnisgeprägten Teilstandort entschieden haben, zurückgestellt worden. Zeitlich unmittelbar nach der Vorberatung im Schulausschuss am 12. 11. 2015 wurden zwei neue Anmeldungen zugunsten des Hauptstandortes sowie eine Anmeldung für den bekanntnisgeprägten Standort Anfang/Mitte Dezember 2015 vorgenommen. Mit Stand vom 18. 01. 2016 verfügt der Grundschulverbund demgemäß über 63 Anmeldungen, davon 31 für den Teilstandort.

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgend wären nach derzeitigem Stand zwei Kinder des Teilstandortes abzulehnen, da die Klassenbildung nur mit einer Bandbreite von bis zu 29 Schülerinnen und Schülern möglich ist (siehe § 6a Abs. 1 Satz 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW). Die Aufnahmekapazität des Teilstandortes ist danach als erschöpft anzusehen. Abzulehnende Kinder, als auch zukünftige Besuchungswünsche, können jedoch auf den Hauptstandort oder auf die GGS Hackenberg verwiesen werden.

Alternativ würde es zu einer Ablehnung von drei Kindern führen, wenn der Hauptstandort auf eine Klasse begrenzt und am Teilstandort 2 Klassen gebildet würden. Dadurch wäre die Aufnahmekapazität am Hauptstandort abschließend erschöpft. Da jedoch von den Erziehungsberechtigten durch die Anmeldung an diesem Standort eine bekanntnisgeprägte Beschulung nicht gewünscht wird, kann auf einen Wechsel an den Teilstandort nicht verwiesen werden. Als die dann nächstgelegene Gemeinschaftsgrundschule würde nur noch die GGS Hackenberg fungieren, da die Aufnahmekapazität an der GGS Wedenest bzgl. der Einschulung 2016 ebenfalls erschöpft ist.

Sollte diese vorbezeichnete Fallkonstellation eintreten, sind Schülerbeförderungskosten, sodenn die fußläufige Wegstrecke zur Hackenberger Schule von 2 km überschritten wird, zwangsläufig durch den Schulträger zu übernehmen. Diese Rechtsfolge gilt ferner auch für künftige Zuzüge oder Zuweisungen von schulpflichtigen Flüchtlingskindern.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die Einrichtung einer Vorbereitungsklasse für Kinder mit nicht-deutscher Verkehrssprache am Hauptstandort in einem fortgeschrittenen Stadium befindet. Eine Lehrkraft, welche die Befähigung für das Fach „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) besitzt, ist der GGS Bergeustadt / dem Grundschulverbund Bergeustadt durch die Schulaufsicht zugeteilt worden. Diese Lehrerin unterrichtet DaZ bereits seit dem 20. 05. 2015.

Aufgrund der Tatsache, dass solche Lehrkräfte nicht in nennenswerter Anzahl vorhanden sind, verfügt der Hauptstandort über eine Fachkompetenz, die sich u. U. für eine schwerpunktnäßige Beschulung unabhängig des Wohnortes eignet. Eine Begrenzung des Hauptstandortes würde sich kontraproduktiv auf diese Entwicklung auswirken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obige Entscheidung nur für das Schuljahr 2016/2017 gilt.